

Satzung
zur Änderung von Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. Nr. 13/1999), §§ 2,7,9,17,26,34,35 des Sächs.Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (Sächs.Gbl. 502) hat der Stadtrat Lauta am 17.10.2001 folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für den Gebietsstand der ehemaligen Gemeinde: Stadt Lauta
(Vergnügungssteuersatzung)

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Gebietsstand der ehemaligen Gemeinde: Stadt Lauta vom 17.09.1997, veröffentlicht im Stadtanzeiger 09/1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.5.1999, veröffentlicht im Stadtanzeiger 02/200 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer 1a) wird die Angabe " 100,00 Deutsche Mark" durch die Angabe "52,00 Euro" ersetzt.
 - b) In Ziffer 1b) wird die Angabe "80,00 Deutsche Mark" durch die Angabe "41,00 Euro" ersetzt.
 - c) In Ziffer 2a) wird die Angabe "300,00 Deutsche Mark" durch die Angabe "154,00 Euro" ersetzt.
 - d) In Ziffer 2b) wird die Angabe "150,00 Deutsche Mark" durch die Angabe "77,00 Euro" ersetzt.
 - e) In Ziffer 3 wird die Angabe "3.000,00 Deutsche Mark" durch die Angabe "1.534,00 Euro" ersetzt.
2. In Ziffer 14 Abs. 2 wird die Angabe "20.000,00 Deutsche Mark" durch die Angabe "10.000,00 Euro" ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für den Gebietsstand der ehemaligen Gemeinde: Stadt Lauta (Hundesteuersatzung)

1. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe "50,00 Deutsche Mark" durch die Angabe "26 Euro" ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2 wird die Angabe " 20.000,00 Deutsche Mark" durch die Angabe "10.000,00 Euro" ersetzt

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Ausgefertigt am 25.10.2001

Rühländ
Rühländ
Bürgermeister



Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Entsprechend § 4 Satz 4 gilt folgendes:
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächs.Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lauta schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung ist dann als von Anfang an gültig zustandegekommen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.